



Seidel u.a.

07.08.2020

E-Bike und steuerliche Möglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang 2019 (für E-Bike – Anschaffungen vor 2019 gilt Abweichendes; ebenso für normale Fahrräder oder so genannte S – Bikes; bitte setzen Sie sich diesbezüglich, falls Fragen bestehen, mit uns in Verbindung) besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen, E-Bikes (also sogenannte Pedelecs, bis zu 25 km/h schnell, nicht zulassungspflichtig, keine Altersbeschränkung beim Fahrbetrieb und keine Helmpflicht) nachfolgendes gilt nicht für sogenannte S-Bikes,(bis zu 45 km/h schnell, zulassungspflichtig , ab 16 Jahren fahrzulässig und Helmpflicht) steuer- und sozialversicherungsfrei zu überlassen.

Wie ist dies genauer?

Achtung:

Begünstigt ist lediglich die Überlassung der Nutzung des Fahrrades, nicht hingegen die Zuwendung des Fahrrades als solches!

Im Einzelnen:

Wird die Nutzung eines E-Bikes **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** an Arbeitnehmer gewährt, ist die Nutzung des E-Bikes sowohl für private als auch für dienstliche Zwecke beim Arbeitnehmer steuerfrei, auch der Arbeitgeber hat **keinerlei steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Belastungen**.

Dasselbe gilt auch dann, wenn und soweit der Arbeitgeber das Fahrzeug least und die Nutzung an die Arbeitnehmer überlässt.

Wird das E-Bike vom Arbeitgeber angeschafft und den Arbeitnehmern das Rad **nicht zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn** zugewendet (beispielsweise im Rahmen eines Gehaltsverzichtes durch die jeweiligen Arbeitnehmer/Gehaltsumwandlung), ist für 2019 das E-Bike mit 0,5 % per anno vom Bruttolistenpreis des E-Bikes durch den Arbeitgeber der **Lohnversteuerung** zu unterwerfen und auch mit diesem Wert **sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen**. Der Prozentsatz ist ab 2020 angepasst auf 0,25 % per anno.

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so wie dies von der so genannten Pkw Nutzungswertbesteuerung bekannt ist, kommt bei E-Bike – Nutzung, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, nicht zum Tragen.

Es ist also nicht so, dass steuerliche Vorteile sich für Arbeitgeber lediglich dann einstellen, wenn das Fahrrad durch den Arbeitgeber (oder den Arbeitnehmer) geleast wird. Die Anschaffungsart und Weise ist für die steuerliche Behandlung nicht vordergründig relevant.

Sollten darüber hinausgehend Fragen bestehen, sprechen Sie uns gerne an.